
S 10 AS 299/19 WA

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	19
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem Sozialgericht erfasst nach einer Zurückverweisung auch den dortigen weiteren Verfahrensabschnitt.

Normenkette

-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 AS 299/19 WA
Datum	27.05.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 AS 22/20 B PKH
Datum	15.01.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Tenor zu III. des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts Cottbus vom 27. Mai 2019 wird aufgehoben. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Gründe:

I. Nachdem das Sozialgericht Cottbus mit Gerichtsbescheid vom 19. Februar 2016 die Klage abgewiesen und gleichzeitig Prozesskostenhilfe abgelehnt hatte, bewilligte das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg dem Kläger auf die Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 2. August 2016 – L 25 AS 832/16 B PKH – das Verfahren vor dem Sozialgericht Cottbus Prozesskostenhilfe, und zwar unter Beiordnung des Rechtsanwaltes, der den Beschwerdeführer auch weiterhin vertritt. Mit Urteil vom 21. September 2018, hob das Landessozialgericht den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Cottbus auf und verwies die Sache an das Gericht zurück. Dieses wies die Klage erneut ab und lehnte in dem Gerichtsbescheid vom 27. Mai 2019 die Bewilligung von

Prozesskostenhilfe ab, ohne dass der Kl  ger diese zuvor (erneut) beantragt hatte. Gegen die am 11. Juni 2019 zugestellte Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe richtet sich die Beschwerde.

II. Die Beschwerde des Kl  gers vom 8. Juli 2019 ist zul  ssig, insbesondere steht ihr nicht entgegen, dass   ber die Prozesskostenhilfe nicht durch Beschluss, sondern im Gerichtsbescheid entschieden worden ist.

Sie ist teilweise begr  ndet. Das Sozialgericht hat zu Unrecht eine Entscheidung   ber Prozesskostenhilfe getroffen. Eine weitere Entscheidung   ber Prozesskostenhilfe durfte nicht ergehen. Denn ein neuer Prozesskostenhilfeantrag ist nach der Zur  ckverweisung nicht gestellt worden. Ohne Antrag auf Prozesskostenhilfe kann diese auch nicht abgelehnt werden.

Prozesskostenhilfe ist auch abgesehen von dem fehlenden Antrag nicht zu bewilligen. Da mit dem Beschluss des Landessozialgerichts vom 2. August 2016 â   L 25 AS 832/16 B PKH f  r das Verfahren vor dem Sozialgericht Cottbus bereits Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, besteht f  r eine weitere Entscheidung kein Rechtsschutzbed  rfnis. Der Beschluss des Landessozialgerichts   ber die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erfasste nach der Zur  ckverweisung der Klage auch den neuen dortigen Verfahrensabschnitt. Beide Verfahrensabschnitte vor dem Sozialgericht bilden prozesskostenhilferechtlich eine Einheit. Die Ausf  hrungen des Beschwerdef  hrers zu den Erfolgsaussichten gehen deshalb ins Leere.

Nach [   119 Abs. 1 Satz 1 ZPO](#) wird Prozesskostenhilfe f  r einen Rechtszug bewilligt. Durch die Zur  ckverweisung einer Sache â   hier gem    [   159 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) â   wird kein neuer Rechtszug im Sinne des [   119 Abs. 1 Satz 1 ZPO](#) er  ffnet (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 9. Juni 2008 â   [5 B 204.07](#) â  ; Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 30. Oktober 2014 â   [5 U 169/11](#) â  , jeweils Juris; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozessordnung, 77. Aufl. 2019,    119 Rn. 53; Geimer, in: Z  ller, ZPO, 32. Aufl. 2018,    119 Rn. 9; Neumann, in: Sodan/Ziekow, 4. Aufl. 2014,    166 Rn. 160b; anders, aber ohne Begr  ndung, Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Beschluss vom 19. September 2017 â   [L 1 R 199/16 ZVW](#) â  , Juris).

Nach [   119 Abs. 1 Satz 1 ZPO](#) erfolgt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe f  r jeden Rechtszug besonders. Der Begriff des Rechtszuges ist kostenrechtlich zu verstehen. Ein Rechtszug im kostenrechtlichen Sinn beginnt mit dem einleitenden Antrag und endet erst mit der abschlie  enden Entscheidung oder einer anderweitigen endg  ltigen Erledigung. Stehen mehrere Verfahrensabschnitte in einem notwendigen inneren Zusammenhang, so bilden sie auch dann einen einheitlichen Rechtszug, wenn sie jeweils mit (weiteren) Kosten verbunden sind. Bei einer Zur  ckverweisung â   wie hier vom Landessozialgericht an das Sozialgericht â   besteht solch eine notwendige innere Einheit, weil das urspr  ngliche Verfahren in der Vorinstanz wieder rechtsh  ngig wird und fortzusetzen ist; es fehlt weiter eine abschlie  ende Entscheidung und das Verfahren hat sich auch nicht anders erledigt.

Bestätigt wird diese Sicht durch systematische Erwägungen. [Â§ 37](#)
Gerichtskostengesetz regelt fÃ¼r die GerichtsgebÃ¼hren ausdrÃ¼cklich, dass bei einer ZurÃ¼ckverweisung an das Gericht des unteren Rechtszugs das weitere Verfahren mit dem frÃ¼heren Verfahren vor diesem Gericht einen einheitlichen Rechtszug bildet. Wenn der Gesetzgeber gerichtsgÃ¼hrenrechtlich den weiteren mit dem frÃ¼heren Abschnitt als Einheit behandelt, ist anzunehmen, dass er dies bei einer ZurÃ¼ckverweisung mit Blick auf die Prozesskostenhilfebewilligung genauso sieht.

An dem Ergebnis Ã¤ndert sich in diesem Einzelfall auch nichts durch die Tatsache, dass in dem Bewilligungsbeschluss des Landessozialgerichts das Aktenzeichen der Klage vor dem Sozialgericht aufgefÃ¼hrt wird und die Klage nach der ZurÃ¼ckverweisung ein neues Aktenzeichen bekommen hat. Der Bezeichnung des Verfahrens kam lediglich Ordnungsfunktion zu. Nichts spricht dafÃ¼r, dass das Landessozialgericht die Bewilligung nur auf einen Verfahrensabschnitt beschrÃ¤nken wollte.

Der Tenor zu III. des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts Cottbus vom 27. Mai 2019 ist nach alldem aufzuheben, damit der Rechtsschein einer ablehnenden Entscheidung zur Prozesskostenhilfe beseitigt wird.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 24.04.2020

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024